

**Amt der Tiroler Landesregierung****Präs. Abt. II - 1382/2**

An das

Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1

1011 WienA-6010 Innsbruck, am 30. Oktober 1984Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153Sachbearbeiter: Dr. GstöttnerBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.*ZH Müller*

BUNDES GESETZENTWURF	
ZL	52 GE/19
Datum: 7. NOV. 1984	
Verteil: 1984-11-08 <i>Froncer</i>	

Betreff: Entwurf eines Bundesbautenfondsgesetzes;
Stellungnahme

Zu Zahl 701.550/6-II/11/84 vom 7. September 1984

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. Oktober 1984 nachstehende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesbautenfondsgesetzes beschlossen:

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz soll ein Fonds errichtet werden, dessen Aufgabe in erster Linie die Planung, die Errichtung und die sonstige Beschaffung von Vorhaben des Bundes im Bereich des staatlichen Hochbaues durch Ausübung der Bauherreneigenschaft oder durch Beteiligung an Errichtergesellschaften sein soll. Nach den Ausführungen im Vorblatt zum Gesetzentwurf soll mit diesem Bundesbautenfonds eine zweckdienliche Organisationsform im Bereich des staatlichen Hochbaues geschaffen werden, mit dem Ziel der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen durch arbeitsmarktpolitisch wirksame Verlagerung von öffentlichen Aufträgen vom Straßenbau zum beschäftigungsintensiveren Hochbau.

Die Errichtung eines Bundesbautenfonds wird nicht nur aus föderalistischer Sicht entschieden abgelehnt, es bestehen dagegen auch in rechtlicher Hinsicht sowie unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung schwerwiegende Bedenken.

- 2 -

1. Nach Art. 104 Abs. 2 B-VG können die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Bundesminister die Besorgung der im Art. 17 B-VG bezeichneten Geschäfte des Bundes (Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung) dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesminister für Bauten und Technik mit der Verordnung vom 19. Oktober 1967, BGBI.Nr. 344, mit der die Besorgung von Geschäften der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften und des staatlichen Hochbaues dem Landeshauptmann übertragen wird, Gebrauch gemacht.

Nach § 1 dieser Verordnung wurden dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land die Verwaltung der im Eigentum des Bundes stehenden Liegenschaften sowie die Planung, der Bau und die Erhaltung der im Eigentum des Bundes stehenden oder neu zu errichtenden Gebäude sowie anderer Gebäude, zu deren Errichtung oder Erhaltung der Bund durch Gesetz oder Vertrag verpflichtet ist, zur Besorgung gemäß den Weisungen des Bundesministeriums für Bauten und Technik übertragen, soweit diese Aufgabe zum Wirkungsbereich dieses Bundesministeriums gehören und nicht von Bundesdienststellen unmittelbar besorgt werden. Auf Grund dieser Verordnung ist somit die Zuständigkeit zur Besorgung der angeführten Aufgaben aus dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes auf den Landeshauptmann übergegangen. Nach Art. 104 Abs. 2 B-VG könnte zwar der zuständige Bundesminister eine solche Übertragung der Besorgung von privatwirtschaftlichen Aufgaben des Bundes jederzeit ganz oder teilweise widerrufen. Ein solcher Widerruf wäre als contrarius actus jedoch nur in der selben Rechtsform wie die seinerzeitige Übertragung zulässig. Wenn nun nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz dem Bauvorhaben des Bundes im Bereich des staatlichen Hochbaues über-

- 3 -

tragen werden sollen, so stellt dies eine auf rechtlich unzulässigem Wege herbeigeführte Aushöhlung der durch die Verordnung BGBl.Nr. 344/1967 begründeten Zuständigkeit des Landeshauptmannes im Bereich des Bundeshochbaues dar.

2. Es ist als ein Affront der Länder anzusehen, wenn zu einem Zeitpunkt, in dem der Bund und die Länder in Verhandlungen über eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnis des Landeshauptmannes in der Auftragsverwaltung des Bundes im Sinne des Punktes A 29 des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 stehen, die neben einer Verwaltungsvereinfachung wohl auch einer Stärkung der Stellung der Länder dienen sollte, eine wesentliche Einschränkung der Zuständigkeit des Landeshauptmannes im Bereich des Bundeshochbaues durch das im Entwurf vorliegende Gesetz in Aussicht genommen wird.

Die Länder müssen es geradezu als unerträglich empfinden, wenn in einem Gesetzentwurf, der eine wesentliche Schwächung der Stellung der Länder in der Auftragsverwaltung im Bereich des Bundeshochbaus zum Inhalt hat, von einer Maßnahme "in Entsprechung des föderalistischen Prinzips" (§ 3 Abs. 1) gesprochen wird, weil eines von fünf Mitgliedern des vom Bundesminister für Bauten und Technik zu bestellenden Verwaltungsrates des Bundesbautenfonds vom Landeshauptmann vorgeschlagen werden darf.

3. Nach den Ausführungen im Vorblatt zum Gesetzentwurf hat dieser zum Ziel, durch arbeitsmarktpolitisch wirksame Verlagerung öffentlicher Aufträge vom Straßenbau zum beschäftigungsintensiveren Hochbau Arbeitsplätze zu schaffen bzw.

zu sichern. Die Erläuterungen enthalten keinen schlüssigen Nachweis dafür, daß dieses Ziel auch erreicht werden könnte. Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung wird es bei weitem nicht möglich sein, für die durch den Rückgang der öffentlichen Aufträge im Bundesstraßenbau frei werdenden Kapazitäten eine ausreichende Einsatzmöglichkeit im Bundeshochbau durch eine Verstärkung der Bautätigkeit auf diesem Gebiet zu schaffen, da sowohl die im Straßenbau eingesetzten Baumaschinen als auch die Qualifikation der dort verwendeten Fachkräfte nur in beschränktem Maße einen solchen Austausch zulassen. Eine entsprechende Verwendung könnte vielmehr in anderen Bereichen des Tiefbaues, wie im Siedlungswasserbau, im Kraftwerksbau, beim Ausbau des Schienennahverkehrsnetzes u.dgl. gefunden werden. Auf Grund der angespannten Finanzlage des Bundes wird es auch nicht möglich sein, über das von der Bundeshochbauverwaltung erstellte normale Bauprogramm hinaus zusätzliche Bauvorhaben in einem Ausmaß durchzuführen, durch das der Bauwirtschaft langfristig wirksame Impulse gegeben werden könnten. Die Schaffung von ca. 18.000 zusätzlichen Arbeitsplätzen - so hoch wird in den Erläuterungen die Anzahl der im Straßenbau freiwerdenden Arbeitskräfte geschätzt - im staatlichen Hochbau würde eine Ausweitung des jährlichen Bauvolumens um ca. 10 Milliarden Schilling erfordern.

Aus der Sicht der westlichen Bundesländer ist überdies zu befürchten, daß bei der Durchführung von Bauvorhaben des Bundes durch den Bundesbautenfonds, dessen Sitz in Wien liegt, vornehmlich die dort ansässigen Baufirmen und Ziviltechniker herangezogen werden. Dies hätte zweifellos eine Gefährdung von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft in Tirol zur Folge.

- 5 -

4. Die "Notwendigkeit" zur Schaffung eines Bundesbautenfonds wird damit begründet, daß der vorhandene staatliche Verwaltungsapparat im Bereich des Bundeshochbaues bereits jetzt überlastet sei und daher zur Bewältigung der künftigen verstärkten Bautätigkeit in diesem Bereich eine neue Organisation geschaffen werden müsse, nämlich der hier in Rede stehende Fonds. Auch diese Aussage wird nicht näher untermauert. Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung trifft es nicht zu, daß die Bundeshochbauverwaltungen in den Ländern nicht in der Lage wären, auch die zusätzlichen Bauvorhaben, die realistischerweise durch die beabsichtigte Verstärkung der Bautätigkeit im Bereich des Bundeshochbaues erwartet werden können, ordnungsgemäß abzuwickeln. Jedenfalls wären die Länder viel leichter in der Lage, dieser Aufgabe nachzukommen, wenn der Bund den Vorschlägen der Länder zur Vereinfachung der Auftragsverwaltung im Bereich des Bundeshochbaues rasch Rechnung tragen würde. Soweit überhaupt in der Durchführung von Bauvorhaben durch die Bundeshochbauverwaltung der Länder Verzögerungen eingetreten sind, waren diese in erster Linie auf die Entscheidungsvorbehalte des Bundesministeriums zurückzuführen. Wenn nun die daraus sich ergebenden Unzukommlichkeiten als Argument dafür verwendet werden, die Planung und die Errichtung von Bauvorhaben des Bundes aus der Auftragsverwaltung herauszunehmen und dem gegenständlichen Fonds zu übertragen, dann muß dies von den Ländern entschieden zurückgewiesen werden.

Die Annahme, daß der vorgesehene Fonds die zweckmäßige Organisationsform zur Abwicklung von Bauvorhaben des Bundes darstellt, ist - wie bereits erwähnt - nicht näher

begründet. Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung muß vielmehr die Richtigkeit dieser Annahme auf Grund der negativen Erfahrungen mit den Errichtungs- und Finanzierungsgesellschaften im Bereich des Straßenbaues zweifelt werden. Falsch ist auch die Feststellung im Vorblatt zum Gesetzentwurf, daß sich aus diesem Gesetz keine zusätzlichen Kosten ergeben würden. Die Schaffung eines neuen Verwaltungsapparates für den Bundesbautenfonds wäre sehr wohl mit zusätzlichen Kosten verbunden, wobei auch nicht erkennbar ist, aus welchen Gründen der dafür erforderliche Aufwand geringer sein sollte als der Aufwand für die Besorgung dieser Aufgaben im Rahmen der Auftragsverwaltung.

5. Die vorgesehene Errichtung eines Bundesbautenfonds sowie die im Zusammenhang damit vorgesehene Verstärkung der Bautätigkeit im Bereich des Bundeshochbaus stehen im krassen Widerspruch zu den durch die Bundesverfassung gebotenen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung. Zum einen ist es geradezu absurd, zur Besorgung einer öffentlichen Aufgabe, nämlich zur Planung und Errichtung von Bundesbauten, für die bereits ein ausreichender Verwaltungsapparat zur Verfügung steht (die Dienststellen der Bundeshochbauverwaltung), einen neuen Verwaltungsapparat zu schaffen, dessen Zweckmäßigkeit überdies in Frage gestellt werden muß und durch den der Arbeitsumfang der Dienststellen der Bundeshochbauverwaltung in den Ländern in einem Ausmaß verringert wird, das zweifellos zu einer Freistellung von Beschäftigten dieser Dienststellen führen wird. Andererseits erscheint es volkswirtschaftlich unvertretbar, die Inangriffnahme von Großbauvorhaben des

- 7 -

Bundes in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der Auslastung der österreichischen Bauwirtschaft und der Arbeitsmarktlage und nicht nach dem Bedarf an solchen öffentlichen Bauten zu beurteilen.

Die Tiroler Landesregierung lehnt den Entwurf eines Bundesbautenfondsgesetzes aus den angeführten Gründen zur Gänze ab. Es wird daher davon abgesehen, auf einzelne Bestimmungen des Entwurfes näher einzugehen und insbesondere auch die legistischen Mängel dieses Entwurfes im einzelnen darzulegen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gschwandtner